

Merkblatt zur Durchführung von Besuchen

Allgemeines

Um einen reibungslosen und harmonischen Besuchsablauf zu gewährleisten, müssen von den Besuchern einige Verhaltensvorschriften beachtet werden, bei deren Missachtung der Besuch im Zweifel sofort abgebrochen werden muss oder gar nicht erst zustande kommt.

Legitimation

Vor Antritt des erstmaligen Besuchs müssen Sie für den Besuch zugelassen sein; hierfür findet ein Überprüfungsverfahren statt, welches Sie bitte im Vorfeld mit dem betroffenen Insassen im Wege des Briefverkehrs abwickeln; dieser benachrichtigt Sie dann auch über die Zulassung. Für zugelassene Besucher gilt: An der Anstaltspforte müssen Sie sich mit einem **gültigen Personalausweis oder Reisepass** ausweisen. Das Dokument verbleibt für die Dauer des Besuchs an der Pforte der Justizvollzugsanstalt und wird Ihnen danach selbstverständlich wieder ausgehändigt.

Für den Besuch von **Untersuchungsgefangenen** müssen Sie darüber hinaus **die schriftliche Besuchserlaubnis** des zuständigen Haftrichters oder Staatsanwalts vorweisen.

Sicherheitskontrolle

Jeder Besucher wird auf unerlaubte Gegenstände durchsucht (hierzu zählen insbesondere Waffen, Betäubungsmittel und Alkohol). Die Durchsuchung, welche das Bayerische Strafvollzugsgesetz ausdrücklich gestattet, besteht aus dem Durchschreiten eines **Metallsuchrahmens** sowie gegebenenfalls einem **Absuchen der Kleidung** mittels elektronischer Sonde. Das Gesetz gestattet darüber hinaus das Abtasten des Körpers. Bei der Überprüfung mittels Metallsuchrahmen ist zu beachten: Metallische Körperimplantate sind mit einem Endoprothesen-Pass nachzuweisen. Kurzfristige Implantate zur Stabilisierung einer Fraktur sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Intim-Piercings oder anderweitig angebrachte Piercings müssen vor dem Besuch entfernt werden oder sichtbar sein.

In den Justizvollzugsanstalten besteht ein **generelles Verbot für den Gebrauch von Mobiltelefonen**. Daher müssen auch Besucher ihre Mobiltelefone beim Betreten der Anstalt an der Pforte in einem zugewiesenen Fach einschließen.

Die vorgenannten Kontrollmaßnahmen stellen keine generelle Misstrauensbekundung des Justizvollzuges gegenüber den Besuchern dar, sondern sind als notwendige Mechanismen zu begreifen, um die innere Sicherheit der Anstalten zu gewährleisten. Entsprechende Kontrollmaßnahmen dürften Ihnen auch aus anderen sicherheitssensiblen Bereichen des öffentlichen Lebens (zum Beispiel in Flughäfen) bekannt sein. Sie dienen nicht zuletzt auch **Ihrer eigenen Sicherheit**.

Aufenthalt in der Anstalt

Verbot der Übergabe und Annahme von Gegenständen

Es ist verboten, dem Gefangenen Gegenstände jedweder Art (auch Geld) zu übergeben. Ebenso ist die Annahme von Gegenständen der Gefangenen verboten.

Zuwiderhandlungen dieses Verbots ziehen zwingend den sofortigen Abbruch des Besuchs sowie gegebenenfalls ein dauerhaftes Besuchsverbot nach sich. In besonders schweren Fällen ist die Justizvollzugsanstalt außerdem verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zur Anzeige zu bringen.

Empfehlung

Um derartige Maßnahmen in allseitigem Interesse zu vermeiden, wenden Sie sich bitte bei allen Fragen an die Vollzugsbediensteten. Sind Sie sich unsicher, ob ein bestimmtes Verhalten verboten oder erlaubt ist, erkundigen Sie sich bitte **vorher** bei dem Vollzugspersonal. Dieses wird Ihnen gerne behilflich sein.